



Protokollauszug vom

16.12.2020

Departement Finanzen / Immobilien:

Abtretungsvertrag mit dem Kanton Zürich, AWEL, betreffend Erwerb Liegenschaft

IDG-Status: öffentlich

SR.20.872-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Liegenschaft Kat.-Nr. MA1870 zu keinem Verwaltungszweck mehr benötigt wird. Sie wird deshalb entwidmet und gestützt auf § 133 Abs. 1 Gemeindegesetz zum Restbuchwert von Fr. 0.00 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen.
2. Der Abtretungsvertrag mit dem Kanton Zürich, AWEL, wird gemäss Beilage 4 genehmigt. Danach veräussert die Stadt aus dem Finanzvermögen die Liegenschaft Kat.-Nr. MA1870, 998 m² Bachgebiet Qualletbach, Zone: Gw und W2/2.0, durch unentgeltliche Abtretung.
3. Das Departement Finanzen, Bereich Immobilien wird ermächtigt, den Abtretungsvertrag öffentlich zu beurkunden und grundbuchlich zu vollziehen.
4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien, Finanzamt, Grundsteuern; Departement Bau, Entwässerung; Finanzkontrolle; Notariat und Grundbuchamt Winterthur-Altstadt, Postfach 2146, 8401 Winterthur (im Dispositiv mit Originalunterschrift).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss § 5 Wasserwirtschaftsgesetzes sind die öffentlichen oberirdischen Gewässer im Eigentum des Staates. Der Kanton Zürich, AWEL, nimmt eine punktuelle Bestandesbereinigung der öffentlichen oberirdischen Gewässer in der Stadt Winterthur vor. Laut Verfügung Nr. 0311 vom 08. Oktober 2020 der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, ist die Gewässerparzelle Kat.Nr. MA1870 des zu verlängernden Qualletbachs, öffentliches Gewässer Nr. 304 und somit Eigentum des Staates. Die Parzelle Kat.-Nr. MA1870, 998 m² Bachgebiet Qualletbach, Zone: Gw und W2/2.0, ist deshalb im Sinne einer Eigentumsbereinigung durch die Stadt Winterthur unentgeltlich an den Kanton Zürich abzutreten.

2. Entwidmung / Übertrag vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Das zu veräussernde Grundstück befindet sich im Verwaltungsvermögen. Bevor ein Abtretungsvertrag abgeschlossen werden kann, bedarf es deshalb einer Entwidmung und eines Übertrages der Liegenschaft aus dem Verwaltungs- ins Finanzvermögen.

Die Übertragung von Vermögenswerten zwischen Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen erfolgt zum Buchwert (§ 133 Abs. 1 GG). Der Buchwert per 01. Januar 2020 beträgt 0.00 Franken.

3. Inhalt Abtretungsvertrag

3.1. Abtretungspreis (Verkehrswert)

Da sich die öffentlichen Gewässer im Eigentum des Staates befinden, erfolgt die Abtretung unentgeltlich. Auf eine Bewertung des Abtretungsobjektes wurde verzichtet; der Wert liegt jedoch unter 1 000 000 Franken.

3.2. Kosten / Steuern

Die Kosten des Notariates und Grundbuchamtes werden vom Kanton Zürich, AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, bezahlt.

4. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist der Stadtrat zuständig für die Entwidmung von Grundstücken.

Gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Ziff. 15 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 und Ziffer VII.2. der Kompetenzordnung vom 25. August 1993 ist der Stadtrat zuständig für den Verkauf von

Liegenschaften aus dem Finanzvermögen zum Preis von 30 000 bis 1 000 000 (im Fall von zusammenhängenden städtischen Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt 6 000 000) bzw. bis 3 000 000 Franken in den übrigen Fällen. Da der Wert des Abtretungsobjektes unter einer Million Franken liegt, ist der Stadtrat für die vorliegende Abtretung zuständig.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Übersichtsplan
2. Situationsplan
3. Verfügung Nr. 0311 vom 08.10.2020, Baudirektion Kanton Zürich
4. Entwurf Abtretungsvertrag